

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862

70 (23.3.1862)

Beilage zu Nr. 70 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 23. März 1862.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 19. März. (Zweite Kammer. Aus dem Kommissionsbericht über den Entwurf eines Gewerbegesetzes. Erstattet von dem Abgeordneten Knies.) [Fortsetzung und Schluß.]

Art. 13 lautet: Ist von dem Unternehmer die vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder eine ihm günstige Entscheidung durch unwahre oder unvollständige Angaben erschlichen oder von ihm überschritten worden, so kann die Verwaltungsbehörde die betreffende Gewerbeanlage auf seine Kosten gänzlich oder theilweise beseitigen, beziehungsweise ihren Betrieb einstellen lassen, wenn das nach Vorschrift des Art. 11 nachträglich einzuleitende Prüfungsverfahren die dort als Gründe zur Erlaubnisverweigerung bezeichneten Nachtheile als vorhanden herausstellt.

Der Inhalt dieses Artikels ist, wie alsbald ersichtlich, von sehr großer Bedeutung. Man wird anerkennen müssen, daß hier zwei berechtigte Interessen sich entgegenstehen, und es kann das Ergebnis des Gesetzes nicht sein sollen, daß eines dem andern preisgegeben werde. Einerseits nämlich kann man doch unmöglich die Strafe ganz offen lassen, auf welcher sich wissenschaftliches Zuwiderhandeln gegen das Erlaubte, ja die hinterlistigste Befolgung einer klaren gesetzlichen Vorschrift zum Ziele bringen könnte. Es hiesse ja eine Prämie auf ungesetzliches Verfahren setzen, wenn Jemand auf gesetzlich vorgeschriebenem Wege eine neue Gewerbeanlage nicht, durch offenes Zuwiderhandeln gegen das Gesetz aber allerdings errichten und behalten könnte. Wohl handelt es sich hier auch um das Ansehen der Gesetze und der Behörden des Staats. Indessen darf man doch eben so wenig vergessen, daß es neben einer Sorge zu Gunsten der neu entstehenden industriellen Anlagen eine eben so berechtigte Sorge für die wohlverwobenen Rechte der bestehenden gibt. Eine Verweigerung an Geld- und Gefängnisstrafen, welche gegen den Angeklagten ausgesprochen werden können, reicht hier eben so wenig aus, als die Erklärung, es könne Jemand, der sich durch eine widergesetzlich entstandene neue Gewerbeanlage in der empfindlichsten Weise verletzt und geschädigt findet, seine Entschädigungsansprüche geltend machen. Eine solche Verweigerung an ein Nothrecht ist hier durchaus nicht die von vorn herein zu substituierende.

Ihre Kommission hat deshalb einen Antrag auf gänzlichen Strich dieses Artikels verworfen und glaubt die Möglichkeit des in diesem Artikel dargestellten Verfahrens festhalten zu müssen. Daß man aber für die Beurtheilung eines jener Vorkommnisse und für die eventuelle Verwirklichung jener Möglichkeit nach dem Gesamtstand der gegenwärtigen badischen Rechtsverhältnisse nur die Administrativ- und nicht die Justizbehörden als zuständig bezeichnen könne, scheint uns eine ausgemachte Sache zu sein.

Allein der Gesetzentwurf scheint uns nun doch zu weit zu gehen, obwohl auch er nur ein „Kann“ verlangt. Und hier müssen wir dem gegenüberstehenden Interesse der neuen Anlagen Rechnung zu tragen suchen.

Wir möchten nicht bloß fragen: wozu jene Möglichkeit einer andofolbenen Einstellung des Betriebes offen halten für jede „Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige“ — wir gestehen auch offen ein, daß uns die absichtliche Ueberschreitung, ja auch nicht einmal die betrügerische „Erschleichung“ einer günstigen Entscheidung als solche zu dem Festhalten jener Möglichkeit bewegen kann. Es kann sehr viele Fälle dieser Art geben, wo anderweitige Strafen als ausreichend erscheinen könnten, und darum möchten wir auch kein höheres Maß zugelassen wünschen. Dagegen wird eben dieses dann vollkommen berechtigt sein, wenn Jemand auf jenem verbotenen Weg zu einem Ziel gelangt ist, das er auf dem vorgeschriebenen Weg geradezu nicht würde erreicht haben. Demgemäß stellen wir mit gleichzeitiger Empfehlung einer Redaktionsänderung den Antrag, den Nachsatz dieses Artikels so zu fassen: „so kann die Verwaltungsbehörde die betreffende Gewerbeanlage auf seine Kosten gänzlich oder theilweise beseitigen, beziehungsweise ihren Betrieb einstellen lassen, wenn das nach Vorschrift des Art. 11 nachträglich einzuleitende Prüfungsverfahren die dort als Gründe zur Erlaubnisverweigerung bezeichneten Nachtheile als vorhanden herausstellt.“ Durch diese Bestimmung wird jene Prämie für die Umgehung des Gesetzes beseitigt und doch auch nicht über das zur Erreichung dieses Zieles Nothwendige hinausgegriffen.

Zu Art. 14. Auch diesen Artikel kann Ihre Kommission in der vorliegenden Form nicht zur Annahme empfehlen, aber auch den Antrag auf gänzlichen Strich desselben hat sie nicht gutheissen können. Das, was unter 2) gesagt wird, ist bereits und unangefochten zu Recht bestehend, ebenso wie der Inhalt des folg. Art. 15. Es handelt sich also nur um die Position 1).

Zugestanden, daß gegen eine Gewerbeanlage, welche auf vollkommen legalem Wege entstanden und ausgeführt worden ist, aber gleichwohl Hindernisse die Gefährdung der durch Art. 11 zu schirmenden Interessen bewirkt, die zivilrechtliche Klage auf Entschädigung und die Expropriation gegen volle Entschädigung durch die öffentliche Kasse möglich ist — bleibt da — lautet die Frage — ein berechtigter Raum für einen dritten Vorgesang? Man wird unbedingt Ja antworten können und müssen, wie wir glauben, auch im Interesse der Industrie. Denn wenn jene bei dem Beginn des Geschäftes nicht vorausgesehene Gefährdung zwar unlösbar eingetreten, aber doch nicht von sehr großem Gewicht und zugleich unsicher durch

diese oder jene Vorsehrung zu beseitigen ist, so wird die Expropriation auf der einen Seite als ein für den Staat, d. h. hier für die Steuerzahler unverhältnismäßig kostspieliges und dem Unternehmer selbst doch nicht willkommenes Mittel zur Beseitigung der Gefährdung, andererseits aber das einfache Fortbestehen und Fortwickelnlassen der Gefährdung als thöricht und durchaus ungerechtfertigt erscheinen müssen. Neben den allerdings möglichst zu schirmenden Interessen und Rechten der Gewerbeanlagen und Betriebe gibt es doch wahrlich nicht minder wohlgegründete Rechte und Interessen der übrigen Eigenthümer und Berufsarten. Deshalb hat man sich auch anderwärts ganz unbedenklich den gesetzlichen Ausweg gebahnt, daß der Unternehmer in solchen Fällen zur Ausführung zweckentsprechender Vorsehrungen angehalten werden kann, und die Frage bleibt nur, auf wessen Kosten dies geschehen soll.

Man kann darauf mit dem Regierungsentwurf antworten: stets auf Kosten des Unternehmers.

Man könnte aber auch — wie das regelmäßig die Unternehmer ihrerseits begehren — erwidern: nur auf Kosten des Staates, resp. der betheiligten Nachbarn.

Ihre Kommission hält beide Antworten weder für gerecht noch für zweckmäßig.

Wir machen vor Allem auf den auffälligen Widerspruch aufmerksam, der sich in der Beurtheilung dieses Vorganges herausstellen könnte. Jedermann weiß, daß selbst die eigentliche Konzession eines Gewerbsunternehmens durch die Verwaltungsbehörde nicht den Sinn hat, daß die Verwaltung für die Güte des Geschäftes einstehen und eine Garantie für seine Folgen übernehmen. Wie kann man nun der Erklärung der Behörde, sie finde etwa auf Grund sachverständiger Gutachten und nach dem jetzt vorhandenen Maß der technischen und wissenschaftlichen Kenntniß keinen Grund, den Beginn einer Gewerbeanlage zu beanstanden — die wie selbstverständliche Bedeutung unterlegen, daß nun die Verwaltungsbehörde für jeden Schaden einzustehen und der Unternehmer in gar keiner Weise mehr für irgend welche einfach und nur aus seinem Geschäftsbetrieb hervorgehende mißliche Folgen für Andere aufzukommen habe! Gelegt den Fall, daß die Anlage einer chemischen Fabrik nach Maßgabe der vorliegenden Erfahrung unbeanstandet wird, erst nach einiger Zeit macht man die neue Erfahrung, daß sie eine sehr erhebliche Gefährdung für die Nachbarschaft zuzwecke bringt, der jedoch durch eine „zur Einträglichkeit des Gewerbes nicht außer billigem Verhältniß stehende Vorsehrung“ in der Betriebsweise abgeholfen werden kann — wo liegt hier — fragen wir — irgend ein Grund der Berechtigung oder der Billigkeit vor, daß diese Vorsehrung nicht auf Kosten des Unternehmers, sondern nur auf Kosten des Staates oder der Nachbarn sich einführen dürfe? Im Gegenheil, dieser Anspruch ist ungerecht und unbillig. Er ist — wie das wohl immer zusammengeht — auch unzweckmäßig. Denn Niemand wird es in diesem Falle der Verwaltungsbehörde verargen können und das Publikum wird sie dazu drängen, daß die Erklärung der Nichtbeanstandung mit einer das sonst wünschenswerthe Maß überschreitenden Vorsicht und Zurückhaltung gegeben würde und somit die Entstehung neuer Gewerbeanlagen mehr gehindert und der freie Spielraum für ihre Betriebsrichtung mehr beengt wird.

Wir halten es aber für nicht minder unbillig, dem Unternehmer jene Auflage auf seine Kosten auch in dem andern Falle zu machen, daß die Gefährdung der in Art. 11 besprochenen Interessen zwar aus seinem Geschäftsbetriebe hervorgeht, allein nur dadurch wirksam wird, daß neue, von seinem Betrieb unabhängige äußere Umstände erst nach dem Beginn des Geschäftes hinzukommen und erwachsen. Welches Recht auf solchen Anspruch haben z. B. Nachbarn, welche sich in der Umgebung einer bereits bestehenden Gewerbeanlage durch Häuserbau u. s. w. erst angesiedelt haben? Warum soll die frühere Gewerbeanlage auch für die Verantheiligung aufkommen, über welche die spätere zu klagen allerdings Anlaß haben mag?

Ihre Kommission stellt deshalb den Antrag, in diesem Artikel diese beiden Fälle auseinander zu halten und verschieden zu erledigen. Sie schlägt Ihnen vor, zu sagen:

„so kann entweder

1) dem Inhaber im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche Vorsehrungen zu treffen, welche geeignet sind, die entstehenden Nachtheile zu heben oder doch thöricht zu verringern, und zwar

a. auf seine eigene Kosten, wenn die entstehenden Nachtheile lediglich Folgen seines Geschäftsbetriebes sind und der nöthige Aufwand nicht außer billigem Verhältniß zur Einträglichkeit des Gewerbes steht;

b. gegen vollen, von den Betheiligten zu leistenden Ersatz, wenn die Nachtheile in Folge spätem Hinzutritts neuer, von dem Betrieb der Anlage unabhängiger äußerer Umstände hervorgetreten sind“

oder aber

2) u. s. w.“

Unter den „Betheiligten“ (1. b.) sind natürlich je nach Umständen auch die Staats- oder Gemeindebehörden zu verstehen.

Daß das Verfahren zur Feststellung berechtigter Ansprüche gegenüber den Gewerbsinhabern, mag dabei der eine oder der andere Theil die Kosten zu tragen haben, von dem größten Belang für die Beurtheilung der Wirkungen dieses Vorganges sei, ist von uns schon bei Art. 11 dadurch anerkannt worden, daß wir auch dieses hier besprochene Verfahren durch die Vollzugsverordnung zum Gewerbegesetz festzustellen beantragt haben.

Art. 16. Ihre Kommission hat diesem Artikel lange und wiederholte Beratungen gewidmet. Wir haben insbesondere auch die Frage erwogen, ob und in wie weit hier ein Gesetz mit rückwirkender Kraft vorliege und dann durch einen besondern Nothstand gerechtfertigt werden müsse. Ebenso ob nicht der allgemeine Rechtsgrundsatz verletzt werde, bezw. durch einen besondern Vorbehalt zu wahren sei, daß ein neues Gesetz bestehende Berechtigungen mindestens nicht in eine schlimmere Lage im Vergleich zu der bisherigen bringen solle. Wir haben dann insbesondere auch daran Anstoß genommen, daß der Entwurf die bestehenden Gewerbeanlagen auch dem Art. 13 unterwirft, an dessen Spitze sich die Worte finden: „Ist von dem Unternehmer die vorgeschriebene Anzeige unterlassen“ und in dessen weiterem Verlauf, „von einer Ueberschreitung einer ihm günstigen Entscheidung“ die Rede ist. Welche unabsehbare Bedrohung — müßten wir uns sagen — welche bedrückende Aussicht auf Schaden und Aerger liegt doch für zahllose Inhaber bestehender Gewerbeanlagen darin, daß sie in die Lage kommen können, Ausweis geben zu sollen, ihre Geschäftsbetriebe seien vorschriftsmäßig entstanden und sie hätten sich keiner Ueberschreitung ihrer Konzession u. s. w. schuldig gemacht!

Dennoch hat Ihre Kommission einen Antrag auf Strich des Art. 16 keineswegs gutheissen können. Es können hier offenbar nur Art. 13 und 14 Anstoß erregen. Für den Art. 13, daß bestehende Gewerbeanlagen durch ein neues Gesetz Bedingungen unterworfen werden, wie sie als neue in unserem Art. 14, 1 sich finden, dafür ist statt alles Uebrigem auf den Vorgang anderer Industriestaaten hinzuweisen. Was aber nun den Art. 13 betrifft, so wird es Niemand als eine Frage der Billigkeit und Gerechtigkeit bezeichnen können, daß eine vor dieser Zeit, vielleicht noch in den letzten Wochen und Tagen vor dem Erscheinen dieses Gesetzes vollzogene absichtliche Erschleichung oder Ueberschreitung einer Konzession durch dieses Gesetz einen besondern Freibrief für ihren legalen Fortbestand erhalte, den sie bis dahin nicht hatte. Auch wird es keiner weiteren Ausführung bedürfen, wie abschreckend die Aussicht auf eine solche Zukunft wäre, in welcher rückichtlich aller oder eines bedeutungsvollen Theils der in Art. 11—15 berührten Fragen zwei abgeordnete Gruppen von Gewerbeanlagen mit ganz verschiedenem Rechtsboden neben einander beständen. Alle neuen Anlagen würden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, alle älteren nach den maßgebenden Verhältnissen in dem bisherigen Konzessionssystem beurtheilt und behandelt werden müssen, und mit letzterem Verhältniß wäre doch auch den älteren Gewerbeanlagen kein Dienst erwiesen. Dagegen sollte doch auch ganz außer Zweifel gestellt werden, daß thatsächlich und bis jetzt unangefochten bestehende Gewerbeanlagen nicht Prozeduren anheimfallen können, wie sie vorher als möglicher Weise in Folge dieses Artikels im Regierungsentwurf bevorstehend bemerkt gemacht wurden.

In einer zusammenfassenden Erwägung dieser Verhältnisse glaubt Ihre Kommission den Antrag stellen zu sollen:

den Artikel in der vorliegenden Form anzunehmen, ihm aber als zweiten Absatz hinzuzufügen:

„Diese Gewerbeanlagen gelten als gesetzlich erwirkt und ausgeführt, sofern nicht nachweislich von dem Unternehmer eine ihm günstige Entscheidung durch unwahre oder unvollständige Angaben erschlichen oder von ihm überschritten worden ist.“

Durch diesen Zusatz wird der Rückgriff auf eine unterlassene Anzeige eliminiert, der auch schon bisher oft beunruhigende Zweifel hinsichtlich der nachweisbaren Berechtigung zu Gewerbeanlagen beseitigt, die Beweislast von dem Unternehmer hinweggenommen, und doch auch der bedrohliche Zustand ferngehalten, daß offenbare Uebergrieffe und nachweislicher Betrug, nur weil sie vor dem Erscheinen dieses Gesetzes sich vollzogen, jeder Abmündung entzogen bleiben sollen.

Art. 30 und 31. In der Kommission haben sich zwei ganz konträre Ansichten über den Gegenstand dieser beiden Artikel geltend zu machen gesucht: eine, welche sich von dem Projekt der Gewerbe-Kammern sehr wenig versprach und auf Strich beider Artikel antrug, und eine, welche sehr bedeutungsvolle Folgen zu Gunsten der Gewerbe von dem neuen Institut in Aussicht stellte und demgemäß eine möglichste Erweiterung der Kompetenz desselben bestrahlte.

Gegen die beiden Artikel wurde insbesondere geltend gemacht: Die projektirten Gewerbe-Kammern würden, wie zu erwarten, mehr oder weniger offizielle Stellen werden; sie würden also zunächst neben, bald aber auch gegenüber und vielleicht entgegen den freien Gewerbevereinen auftreten, die schon bis dahin alle diese Aufgaben sich zum Ziele gesetzt hätten und von jetzt an noch mehr versprächen. Man habe da ein noch unbekanntes Institut vor sich, das Bedürfnissen dienen solle, die erst noch sich geltend zu machen hätten. Die wenigen Erfahrungen, die man bisher über solche Gewerbe-Kammern habe, sprächen nicht für sie, und ein Institut, wie die Conseils des prud'homme lasse sich nicht anführen, denn dieses habe einen bestimmten, namhaft gemachten und deshalb auch zu untersuchenden Zweck, während dieser Art. 30 ganz allgemein laute. Nun aber solle man gar noch im voraus eine Art Steuerbewilligung mit einem Zwang gegen alle Gewerbetreibenden decretiren, und das sei sogar die Hauptsache, denn nur der Art. 31, nicht der Art. 30 bedürfe einer gesetzlichen Erledigung. Die Ausgaben solcher Kammern könnten allerdings recht klein, aber eben so gut recht groß werden; das hänge von ihrer speziellen Aufgabe ab, und die kenne man gerade noch nicht. Gewerbe-Kammern würden allerdings vielfach gewünscht, aber die Gewerbetreibenden selbst hätten nur

die allgemeine Vorstellung, daß diese Kammern ihnen einen besonderen Nutzen bringen sollten.

Für die beiden Artikel wurde ausgeführt: Allerdings sollten und müßten die Gewerbekammern auch einen offiziellen Charakter haben. Es wäre höchst wünschenswert, daß sie theils Handlungen der Verwaltungsbehörde in Gewerbeangelegenheiten übernahmen, theils die Grundlage für jene würden, und jedenfalls könnten sie eine Art ständiger Beiräthe abgeben. Die Conseils des prud'homme könnten doch eben auch als Beweis eines wohlgeleiteten Vorganges dienen; vor Allem aber müsse man an die Analogie der Handelskammern sich erinnern, deren durchaus günstige Wirksamkeit Niemand in Frage stellen werde. Wollte man aber überhaupt Gewerbekammern, so müsse man auch die zur Erreichung des Zieles notwendigen Mittel gewähren, und insofern sei Art. 31 keinesfalls wegzulassen. Die Gewerbekammern würden aber auch einen Zusammenhalt für die Gesamtmasse der Gewerbetreibenden abgeben, die nun nach Beilegung der Zunftverfassung einen solchen recht gut würden brauchen können. Ebenso könnten dieselben die Stützpunkte für alle einzelnen, den gewerblichen Interessen förderlichen Maßregeln und Bestrebungen werden.

Ihre Kommission hat sich schließlich letzterer Ansicht zu Gunsten der Gewerbekammern zugeneigt und den Antrag auf Annahme beider Artikel beschlossen, jedoch mit folgenden Änderungen:

1) Auf Zeile 1 des Artikels 30 möge statt: „die Regierung ist, wo sich das Bedürfnis zeigt, ermächtigt“ — gesagt werden: „Die Regierung ist, wo die Mehrheit der Gewerbetreibenden eines Ortes oder Landestheiles darauf anträgt, ermächtigt“ u. s. w. Das Hauptmotiv zu dieser Änderung ist die in Art. 31 zugeordnete Ermächtigung zu einer Umlage auf die Gewerbesteuerkapitalien.

2) Auf der vorletzten Zeile des Art. 30 statt: „unter Berücksichtigung der Anträge sachkundiger Beteiligter“ zu sagen: „unter Berücksichtigung der Anträge der Beteiligten.“

Es erschien uns ebenso wieder im Hinblick auf Art. 31 empfohlen, „die näheren Bestimmungen“ über die ganze Verfassung und über den Wirkungsbereich der Gewerbekammern nicht auf die Berücksichtigung der Anträge irgendwelder ausgewählter sachkundiger Beteiligter, sondern auf die Anträge der Gesamtzahl der Beteiligten begründet zu wissen.

Art. 32. Ihre Kommission hat diesem, wie es ihr schien, außerordentlich bedeutsamen Artikel eine aufmerksame Prüfung zugewendet. Allein sie kann auch nach wiederholter eingehender Erwägung der in den Motiven niedergelegten Begründung ein Bedürfnis zu einer solchen umfassenden Ausdehnung der Straferkenntnisse auf „zeitliche oder bleibende Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten oder einem verwandten Gewerbe“ für den bevorstehenden Zustand der Gewerbefreiheit durchaus nicht anerkennen. Sie stellt deshalb den Antrag, diesen ganzen Artikel zu streichen, und damit die in dem Strafgesetzbuch schon gegebene Befriedigung dieses Bedürfnisses und einen vollständigen Vorbehalt in dem Art. 34 als ausreichend anzuerkennen.

Gegen die Motivierung dieses Artikels in der Vorlage S. 41 und 42 müssen wir geltend machen:

Wie die Verminderung der Zahl der konzeptionspflichtigen Gewerbe, der Wegfall des Prüfungszwangs und des Erfordernisses des Ortsbürgerrechts hier maßgebend sein kann, vermögen wir nicht abzusehen. Denn bei allen diesen Erfordernissen kam es ja auf einen Nachweis einer unbezweifelbaren Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit im bevorstehenden Betrieb des Gewerbes gar nicht an, wenigstens kann man hier doch höchstens nur an die Konzeptionen mit ihrer etwaigen Prüfung des Charakters denken. Die Beispiele, welche angeführt werden zur Erhärtung eines unbefriedigten Bedürfnisses sind allerdings frappant: ein Schlosser, welcher eine Diebsbande mit Nachschlüsseln versetzt; der Krämer, welcher Gift- und Arzneistoffe verkauft und dadurch an dem schädlichen Ausgang von Duachsalberkuren oder an schweren Verbrechen mitschuldig wird; der Inhaber eines Geschäfts, an welchem Arbeiter der Bijouteriefabriken einen Abnehmer für das ihrem Brodherren unterschlagene Gold finden; der Fabrikant, welcher die Arbeiter anderer Geschäftsinhaber anstiftet, ihm zum Gebrauch in seinem Geschäfte Fabrikgeheimnisse des andern zu verrathen — ja wir gestehen ein, daß man bei derartigen und vielleicht hartnäckig wiederholten Mißbräuchen gewiß auch an die Strafe der Entziehung der Gewerbebefugniß denken kann. Allein wir konnten mit voller Sicherheit annehmen, daß für dergleichen Fälle kein neues Strafgesetz gegeben zu werden braucht, vielmehr das vorhandene Strafgesetzbuch vollkommen ausreicht. In der Motivierung ist erklärt, daß allerdings „unser Strafgesetz jene Strafform schon kenne (St.-G.-B. S. 33 Ziff. 4 S. 46), sie habe sie aber bis jetzt nur bei gewissen Fällen des Betrugs und der Fälschung in Anwendung gebracht (SS. 449, 469, 532.)“ Allein es sind ja doch hier noch weitere 3 gerade für die obigen Beispiele charakteristische Paragraphen des Strafgesetzbuches heranzuziehen, und vor Allem der ganz allgemein lautende

S. 144. „Wer sich der Begünstigung von Verbrechen gewerblich schuldig macht, ist mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen, und in Fällen, wo

er zu solcher Begünstigung einen ihm zusehenden selbständigen Gewerbebetrieb oder eine ihm zusehende öffentliche Berechtigung mißbraucht hat, zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung dieses Gewerbebetriebs oder dieser Berechtigung.“ Dazu kommt

S. 249. „Wenn ein Gewerbdämann bei Ausübung seines Gewerbes einer Veräufung sich schuldig macht, so kann gegen ihn nach Umständen neben der verhängten Freiheitsstrafe zugleich auch zeitliche oder bleibende Entziehung dieses Gewerbebetriebs erkannt werden.“

Endlich sagt S. 250: „Der Nahrungsmitteln, Arzneistoffen oder anderen Waaren, die er gewerblich absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimpft oder zusetzt, wird — nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des selbständigen Gewerbebetriebs bestraft.“

Auch ist der Handel mit Giften und Arzneistoffen sogar durch den Art. 34 dieses Entwurfs dem freien Betrieb entzogen.

Indem wir ganz besonders den §. 144 Ihrer Erwägung empfehlen, glauben wir zuversichtlich erwarten zu dürfen, daß auch Ihnen der Art. 32 des Entwurfs, sei es als überflüssig, sei es als eine durchaus nicht wünschenswerthe Erweiterung der an sich so sehr bedenklichen Straferkenntnisse auf Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetrieb erscheinen werde. Wir würden andernfalls noch besondere Bedenken gegen den Zusatz: (zu dem mißbrauchten) oder einem verwandten Gewerbe vorzubringen haben.

Art. 34. Was die in diesem Artikel ausgeführten Gewerbe betrifft, so entziehen sich vier, nämlich „die mit der Presse zusammenhängenden Beschäftigungen“, der Handel mit Salz, die Kaminsgerei und die Wagenmeisterei, überhaupt etwaigen Anträgen der Kommission. Wir konnten wohl den Wunsch aussprechen, diese Gewerbe möchten freie Gewerbe werden, müßten aber doch jetzt davon absehen, ihre Entfernung aus diesem Artikel zu beantragen. Denn die Ausübung der Wagenmeisterei und der Kaminsgerei beruht theilweise auf Erblehenverhältnissen, die wir mit dem Gewerbegesetz nicht hinwegretireten können. Zu demselben Resultat kommt man hinsichtlich des Salzhandels, wegen seiner Beziehung zum Salzregal. Was aber die Preßgewerbe anbelangt, so beruhen die „dermalen geltenden Vorschriften“ bekanntlich auf einem Bundesbeschlusse von 1854. Wir unsererseits möchten weder durch einen Antrag rückfichtlich ihrer das Gewerbegesetz überhaupt in Frage stellen, noch halten wir uns zu einem solchen Antrag überhaupt berechtigt. Denn hier würde es sich vorab um einen allgemeinen politischen Akt mit auch anderwärts gründenden Motiven handeln, und für einen solchen die Initiative zu ergreifen, können wir uns nicht beauftragen lassen.

Dagegen ist rückfichtlich fast aller übrigen, in diesem Artikel genannten Gewerbe der Antrag auf Erlich innerhalb der Kommission gestellt, in keinem einzelnen Falle jedoch die Zustimmung der Mehrheit der Kommission erlangt worden. Die Antragsteller haben ihre Motive vornehmlich aus dem allgemeinen Grundcharakter dieses Gesetzes, aus den guten Wirkungen der freien Konkurrenz gegenüber der theils fruchtlosen, theils schädlichen Regelung durch die Polizei, sowie aus dem Nachweis entlehnt, daß es ja immerhin einzelne, den Betrieb betreffende besondere Polizeivorschriften geben könne, ohne daß deshalb ein Gewerbe, wie hier beabsichtigt (vergl. die Motive zu Art. 6—9 am Schluß S. 30 der Vorlage) ein konzeptionspflichtiges Gewerbe zu sein brauche. Die Mehrheit der Kommission stütze sich dagegen auf die eigenthümliche, eines besondern Aufsehens bedürftige Natur der hier genannten Gewerbe, auf die auch auswärts gültige Praxis und die auch in Baden gemachten Erfahrungen. Aus diesen Erfahrungen glauben wir namentlich die nicht unerwähnt lassen zu dürfen, daß sich häufig die Gemeindebehörden in der Lage sahen, an Feuerversicherungs-Summen erhebliche Beträge zu streichen, welche durch Selbststaration entstanden und von den Agenten ohne Weiteres angenommen wurden, und daß, wenn auch konzeptionspflichtige Auswanderungsagenten sich eines gewissenlosen Verfahrens schuldig gemacht hätten, diese Erscheinung doch da, wo sie keiner besondern Musterung unterstellt wurden, viel öfter und stärker hervorgetreten sei. [Den Wortlaut der einzelnen Paragraphen nach der Fassung der Kommission werden wir beim Bericht über die Diskussion, welche Mittwoch den 26. d. beginnt, nachtragen.]

Deutschland.

München, 17. März. (Sch. M.) In der heutigen Generalversammlung der Aktionäre der bayr. D. S. B. h. n. ist, wie vorausgesehen gewesen, der Bau der Linien Schwandorf-Eger und Schwandorf-Bayreuth einstimmig beschlossen worden, nachdem das Direktorium erklärt hatte, daß diese Linien ganz sicher aus den Ertrübrungen hergestellt werden könnten, welche beim Bau der bereits vollendeten Bahnen vom ursprünglichen Aktienkapital von 60 Millionen erspart wurden. Die neuen Linien in einer Länge von 44,66 Stunden sind auf 15½ Millionen veranschlagt. Die Generalversammlung genehmigte eben so einmüthig die geringfügigen (nur auf weitere

Oberaufsicht des Staates, Mitbenützung der Bahn Telegraphen, Beförderung der Post bezüglichen) Änderungen, welche die neue Konzessionsurkunde an den Satzungen der Gesellschaft stipulirt, und so wird, da alle Vorarbeiten bereits geschehen sind, der Bau selbst sofort in Angriff genommen und die in der Konzession festgesetzte Baufrist von drei Jahren wohl schwerlich überschritten werden.

Frankfurt, 20. März. Der von dem kurhessischen Gesandten in der Bundestags-Sitzung vom 8. d. ausgesprochene Vorbehalt lautete wörtlich wie folgt:

Der Gesandte behält der künftigen Regierung eine Erklärung auf die so eben seitens Oesterreichs und Preußens in der kurhessischen Verfassungangelegenheit gehaltenen Anträge vor, muß jedoch zugleich, zumal er diese Erklärung, sowie eine solche auf die badiische Denkschrift in baldige Aussicht stellen kann, den dringenden Wunsch ausdrücken, daß die Beschlußfassung im Ausgange, sowie die Inkraftsetzung der betreffenden Gesandtschaften seitens der hohen Regierungen so lange ausgesetzt bleibe, bis jene Erklärungen eingegangen sein werden.

Hannover, 19. März. Die Ständerversammlung hat gestern ihre Sitzungen wieder begonnen und ist sogleich mit einer Anzahl neuer Vorlagen begrüßt. Eine Reihe anderer Vorlagen steht noch in naher Aussicht. Der „Hess. Postbote“ werden als solche namhaft gemacht; Forderungen wegen eines neuen Kriegsministerialgebäudes, wegen Kanonenbooten, wegen zweier Kaltern für Pionniere und Trainkorps. Ungeachtet der ziemlich langen Vertagung haben die Ausschüsse ihre Arbeiten längst nicht beendet, und wird vielleicht zum ersten Male, so lange hannoversche Stände tagen, die Einbringung getroffen werden müssen, wöchentlich regelmäßig zwei Sitzungstage ausfallen und für die Kommissionen frei zu lassen. — Infolge der Erklärung des Grafen Borries in Zweiter Kammer ist die Vorlage des Handelsgesetzbuchs nächstens zu erwarten.

W.C. Wien, 20. März. Der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses vertritt gestern den Vorschlag für die Unterabteilung des Staatsministeriums. Bei diesem Anlaß kam der Artikel 31 des Konstitutionsgesetzes zur Debatte, wonach die Güter des Religions- und Studienfonds kraft ihres Ursprungs ausschließlich Eigentum der Kirche sind und im Namen derselben verwaltet werden sollen. Dieser Auffassung tritt nun die mit der Vorberatung des Unterrichtsbudgets betraute Section des Finanzausschusses (Ref. Prof. Brinz) entgegen und beantragt, jenen Ausspruch über das Eigentum an den Studienfonds nicht anzuerkennen und also auch nicht für rechtsverbindlich zu erachten. Die Majorität des Finanzausschusses ist diesem Antrage beigetreten. — Ferner hat der Ausschuß den Antrag angenommen, daß mit dem Beginn des neuen Jahres das Feldkircher Gymnasium den Jesuiten zu entziehen und weltlichen Lehrern zu übergeben sei, sofern nicht kontraktliche Verbindlichkeiten im Wege stehen.

Rußland und Polen.

Warschau, 13. März. (Nat.-Z.) Der gestrige „Dziennik“ brachte die Ernennung des Fürsten General Bebutow zum Kriegsgouverneur in Warschau während der Abwesenheit des bisherigen Gouverneurs General Kryzjanowski, der beauftragt der Inspektion der Armee abgereist sein soll. Eigentlich aber soll Kryzjanowski gänzlich seines Postens enthoben worden sein, und zwar weil er die nach Rußland deportirten Staatsgefangenen im traurigsten Zustande während der strengen Winterzeit wegschickte. General Bebutow ist bereits eine Reihe von Jahren hier in Warschau und eine allgemein beliebte Persönlichkeit; deshalb ist man allgemein mit seiner Ernennung zufrieden. — Die Titeltabelle beherbergt noch 37 Staatsgefangene, die ebenfalls binnen kurzem abgeurteilt werden sollen. Der Aufseher der Gefangenen, Kapitän Zwestowski, der zugleich deren Verpflegung besorgt, soll wegen Mißbräuche seines Postens entsetzt worden sein.

St. Petersburg, 15. März. Die „Nord. Post“ meldet heute die Ernennung des Generalleutnants Grafen Tolstoy zum Mitglied des Reichsraths und seine Ersetzung durch General Asematow als Generalprokurator an der heiligen Synode.

Vermischte Nachrichten.

— Weimar, im März. Das genaue Programm der auf dem am 8. bis 11. Sept. hier zu haltenden volkswirtschaftlichen Kongress vorzunehmenden Berichte und Verhandlungen ist folgendes: I. Gewerbegesetzgebung. II. Freizügigkeit. III. Anwendung der Grundbesitz der Gewerbebetriebe auf die sog. geschnittenen Verhältnisse (Advokaten, Ärzte, Apotheker). IV. Reform der Zollvereins-Verfassung. V. Tarifreform: 1) Der deutsch-französische Handelsvertrag; 2) Zuckerzölle; 3) Zölle auf Dwaize und Baumwollenwaren; 4) Uebergangszölle (auf Wein, Branntwein, Bier, Tabak); 5) die wettburgische Zollfrage. VI. Ueber Sanftmuth. VII. Soziale Selbsthilfe: 1) Erhaltung und Versicherung der Arbeitskraft (Hilfs-, Unterstützungs-, Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen - Kassen); 2) Erhaltung und Geltung wirtschaftlicher und gewerblicher Selbstthätigkeit auf genossenschaftlichem Wege (Kredit-, Voranschlag-, Magazin-, Rohstoffvereine). VIII. Patentgesetzgebung.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Hermann Kroschke.

Regelmässige Expeditionen

nach allen Kaiserlichen Colonien in den Provinzen
Sta. Catharina und Rio Grande do Sul
(Südbrasilien).

Unter Bewilligung des von der Kaiserlich brasilianischen Regierung bewilligten Zuschusses sind wir zur Annahme von braven Ackerbauer-Familien ermächtigt.
Die Einwanderer haben freie Wahl der Colonie, und **durchaus keine Schulverpflichtung** gegen die Regierung.
Mannheim, 1862.

Rabus & Stoll,
Lit. L 2 Nr. 11,

und deren Herren Bezirksagenten.

3.5.322. Die täglich zwei Mal — Morgens und Abends — bei H. Gaertner in Berlin erscheinende

Berliner Allgemeine Zeitung,

redigirt von
Dr. Julian Schmidt,

wird in ihrer Bemühung fortfahren, die konstitutionelle Partei Preußens in der Hauptstadt zu vertreten und eine Vertheidigung mit den verwandten Richtungen im übrigen Deutschland anzubahnen.
Gesellige Besprechungen auf das 2. Quartal derselben wolle man vor Schluß des laufenden Quartals in Berlin (Preis vierteljährlich 2 Thlr., mit Posten 2 Thlr. 10 Sgr.) der Expedition (Reichsstr. 112) oder einem der bekannten Zeitungs-Expeditoren, außerhalb (Preis vierteljährlich 2 Thlr. 11/2 Sgr., incl. Postprovision) der nächstliegenden Postanstalt zugehen lassen.
Inserate finden weite Verbreitung und werden mit 2 Sgr. für die Zeile berechnet.

Bekanntmachung und Aufforderung.

Die Vereinigung des Grund- und Pfandbuchs der Gemeinde Rothenberg betr.

§. 6. 221. Rothenberg. In den hiesigen Grund- und Pfandbüchern befinden sich die untenverzeichneten Einträge, welche zu Gunsten von Gläubigern noch bestehen, die dem Pfandgericht sowohl, als deren Nachfolger unbekannt, und durch angelegte Nachforschungen nicht ermittelt werden konnten, oder solche, die ausgemwandert sind. Mit Berufung auf Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg.-Bl. Nr. 30, Seite 213/214, ergeht hiermit die Aufforderung, wer hieran richterliche Ansprüche hat, und die Einträge noch Gültigkeit haben, dieselben binnen sechs Monaten erneuert zu lassen, ansonst solche auf Grund des Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen werden. Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Pfandbuch eingetragen sind, besteht in demjenigen Unterpfandrechte, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist. Rothenberg, am 27. Februar 1862.

Das Pfandgericht:
Grellich, Bürgermeister.

Der Rathschreiber
Söhnle.

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.		Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	
Datum.	Seite.			fl.	fr.	Datum.	Seite.			fl.	fr.
I. Einträge im Grundbuch I.											
13. April 1810	223	Joh. Mich. Greulich von hier	Adam Moser von Rauenberg	350	—	10. Jan. 1825	139	Martin Föhner	Friedrich Haffel von Wiesloch	50	—
23. April 1810	224	Gg. Kiesel von hier	Martin Föhner von hier	87	—	139	139	Johannes Hartmann	Dieser	5	—
29. April 1810	225	Nikol. Zimmermann von hier	Joh. Burkard von Mühlhausen	100	—	26. Jan. 1825	140	Gg. Michael Greulich	Gg. Sauer von Diebheim	70	—
20. Okt. 1810	239	Gg. Michael Greulich hier	Jacob Burger von Destringen	34	—	140	140	Nikolaus Spieß von hier	Dieser	20	—
4. Nov. 1810	239	Thomas Koch von hier	Georg Adam Fehlbauer von hier	8	—	30. März 1825	143	Dieser	Dieser	30	—
16. Nov. 1810	240	Gg. Michael Spieß von hier	Johannes Föhner von hier	125	—	143	143	Joh. Michael Greulich	Christoph Baier Wasse von hier	12	—
18. Nov. 1810	241	Johannes Greulich von hier	Georg Michael Föhner von hier	100	—	143	143	Johannes Hartmann	Dieser	5	30
10. Juli 1811	245	Adolf Spieß von hier	Wolfgang Höhle von hier	180	—	8. Mai 1825	143	Joh. Fehlbauer, Vogt	Dieser	41	—
3. Febr. 1811	247	Sebastian Geiß von hier	Christoph Baier von hier	60	—	143	143	Christoph Baier Wdt. hier	Dieser	4	—
26. Febr. 1811	253	Joh. Michael Greulich hier	Christoph Sieder von hier	120	—	143	143	Joh. Nikolaus Menges	Dieser	3	—
20. April 1811	265	Joh. Greulich von hier	Nathas Dumbek von hier	100	—	144	144	Christoph Baier Wdt.	Dieser	3	—
16. Juli 1811	271	Gg. Mich. Greulich von hier	Simon Metzger von Mühlhausen	44	—	4. Jan. 1826	146	Joseph Greulich von hier	Nikolaus Greulich von hier	37	—
8. Aug. 1811	275	Franz Hofstätter von Mühlhausen	Gg. Ml. von da	380	—	147	147	Gg. Mich. Obel	Dieser	22	—
30. April 1812	278	Gg. Mich. Greulich von hier	Jacob Burger von Destringen	94	—	148	148	Thaddäus Dum von hier	Dieser	180	—
21. Jan. 1812	279	Gg. Joseph Dumbek hier	Johannes Dumbek von hier	30	—	148	148	Johannes Föhner von hier	Dieser	65	—
10. Febr. 1812	281	Gg. Michael Föhner hier	Gg. Joseph Menges von hier	80	—	148	148	Joh. Fehlbauer, Vogt	Dieser	80	—
7. März 1812	284	Joh. Föhner von Mühlhausen	Magdalena Greulich von hier	73	—	149	149	Gg. Michael Greulich von hier	Dieser	180	—
1. März 1813	295	Gg. Joseph Dumbek hier	Zacharias Keller von hier	30	—	149	149	Martin Föhner	Dieser	20	—
	295	Nikolaus Baier von hier	Juliana Moser von Rauenberg	25	—	150	150	Michael Krey	Dieser	25	—
	296	Gg. Adam Krey von hier	Franz Peter Dumbek von Wingoßheim	176	—	150	150	Michael Weigel	Dieser	41	—
	296	Anton Dumbek hier	Nikolaus Dumbek von Waibstadt	130	—	150	150	Georg Keller	Dieser	105	—
	296	Dieser	Paulina Koch von St. Leon	130	—	30. Jan. 1826	151	Nikolaus Dumbek Wdt.	Anton Geiß von Diebheim	60	—
12. März 1813	297	Gg. Adam Geiß von hier	Nikolaus Dumbek von Waibstadt	35	—	152	152	Nikolaus Geiß	Dieser	150	—
27. April 1813	297	Wolfgang Höhle hier	Michael Weigel von hier	40	—	152	152	Nikolaus Spieß	Dieser	45	—
1. Mai 1813	298	Nik. Zimmermann von hier	Gg. Michael Obel	176	—	152	152	Nikol. Zimmermann von hier	Dieser	140	—
16. Okt. 1813	310	Anton Dumbek hier	Andreas Sieder von hier	180	—	152	152	Georg Keller	Dieser	66	—
26. Febr. 1814	318	Joh. Mich. Greulich von hier	Georg Kiesel von hier	100	—	152	152	Anton Dumbek	Dieser	135	—
30. Sept. 1814	380	Georg Keller von hier	Andreas Sieder hier	250	—	153	153	Vogt Fehlbauer	Dieser	130	—
20. Okt. 1814	385	Anton Dumbek hier	Franz Hofstätter von Mühlhausen	260	—	153	153	Gg. Michael Obel	Dieser	50	—
14. März 1815	385	Johannes Greulich	Johann Fischer von Rauenberg	300	—	153	153	Nikolaus Dumbek	Dieser	50	—
II. Einträge im Grundbuch II.											
16. März 1815	171	Johannes Mosbroder von hier	Nikolaus Zimmermann hier	36	—	3. März 1826	159	Joseph Greulich von hier	Franz Badter von Rauenberg	85	—
	172	Nikolaus Köhner	Johannes Fehlbauer von hier	175	—	160	160	Gg. Joseph Dumbek	Dieser	40	—
17. März 1815	173	Joseph Greulich von hier	Joseph Mosbroder von hier	85	—	160	160	Wolfgang Höhle von hier	Dieser	35	—
18. März 1815	174	Martin Föhner u. Konforten	Wolfgang Höhle von hier	557	30	160	160	Martin Spieß von Diebheim	Dieser	82	—
6. Febr. 1816	182	Gg. Mich. Spieß u. Konforten	Martin Spieß von Diebheim	660	—	160	160	Gg. Dreiner von Mühlhausen	Dieser	140	—
22. Febr. 1816	187	Franz Joseph Dumbek hier	Gg. Dreiner von Mühlhausen	100	—	161	161	Joseph Mosbroder von hier	Dieser	95	—
28. März 1816	189	Gg. Mich. Greulich u. Konforten	Johannes Mosbroder von hier	545	—	161	161	Martin Krey von hier	Dieser	85	—
	193	Joseph Menges u. Konforten	Martin Krey von hier	475	—	162	162	Johannes Mosbroder von hier	Dieser	25	—
30. März 1816	195	Anton Dumbek von hier	Johannes Mosbroder von hier	475	—	162	162	Anton Dumbek von hier	Dieser	300	—
	196	Andreas Geiß von hier	Dieser	25	—	162	162	Andreas Geiß von hier	Dieser	210	—
1. April 1816	197	Joh. Mich. Greulich von hier	Joh. Fischer von Rauenberg	200	—	162	162	Joseph Greulich von hier	Dieser	120	—
2. April 1816	198	Gg. Adam Fehlbauer von hier	Joseph Fehlbauer von hier	500	—	163	163	Joh. Nikolaus Menges	Dieser	35	—
13. Mai 1816	200	Joh. Nikol. Dumbek von hier	Joh. Adam Baier von Rauenberg	44	—	163	163	Nikolaus Menges	Dieser	40	—
10. Juli 1816	203	Sebastian Geiß von hier	Gg. Michael Greulich von hier	50	—	163	163	Wolfgang Höhle von hier	Dieser	180	—
30. Juli 1816	207	Gg. Keller von hier	Zacharias Keller von hier	40	—	164	164	Wolfgang Höhle von hier	Dieser	60	—
16. Jan. 1817	208	Nikol. Zimmermann von hier	Joseph Menges von hier	130	—	164	164	Joseph Menges von hier	Dieser	90	—
6. Febr. 1817	209	Thaddäus Dum von hier	Nikolaus Köhner von hier	60	—	164	164	Joseph Menges von hier	Dieser	35	—
10. Febr. 1817	210	Joh. Michael Greulich von hier	Andreas Sieder von hier	100	—	164	164	Joseph Menges von hier	Dieser	40	—
13. März 1817	211	Gg. Adam Fehlbauer von hier	Michael Greulich	19	—	165	165	Gg. Michael Greulich	Dieser	35	—
10. März 1817	214	Gg. Michael Spieß von hier	Franz Joseph Dumbek	550	—	165	165	Nikolaus Menges	Dieser	40	—
19. Jan. 1818	216	Nikolaus Greulich mit Konforten	Zacharias Keller von hier	172	—	166	166	Johannes Greulich	Dieser	35	—
12. März 1818	223	Gg. Adam Fehlbauer u. Konforten	Andreas Sieder von hier	200	—	166	166	Nikolaus Menges	Dieser	205	—
28. Nov. 1818	224	Peter Rathgeber von hier	Nikolaus Baier von hier	15	—	166	166	Michael Krey	Dieser	60	—
16. Febr. 1819	224	Joh. Nikol. Dumbek von hier	Gg. Michael Föhner von hier	300	—	167	167	Joseph Fehlbauer	Heinrich Dufel von Wiesloch	205	—
24. Febr. 1819	227	Joh. Föhner, alt. von hier	Johannes Greulich von hier	170	—	21. April 1826	168	Anton Dumbek	Jacob Menges von Rauenberg	70	—
16. Febr. 1819	229	Georg Keller von hier	Gg. Joseph Rothhermel von hier	411	—	III. Einträge im Grundbuch III.					
24. Febr. 1819	230	Joseph Sieder von hier	Friedrich Hamer von Destringen	30	—	2. Mai 1826	6	Joseph Greulich von hier	Lehrer Eisert von St. Leon	130	—
13. März 1819	231	Martin Föhner von hier	Dieser	8	—	7	7	Dieser	Dieser	50	—
25. April 1819	233	Christoph Baier von hier	Gg. Keller von hier	300	—	8	8	Joseph Greulich von hier	Dieser	50	—
30. April 1819	234	Joseph Sieder von hier	Johannes Baier von hier	92	—	8	8	Joseph Greulich von hier	Dieser	105	—
13. Juni 1819	235	Johannes Baier von hier	Rinder erster Ehe von hier	58	—	9	9	Joseph Greulich von hier	Dieser	60	—
14. Juni 1819	237	Gg. Michael Föhner hier	Apollonia Hartmann von hier	20	—	9	9	Vogt Fehlbauer	Dieser	45	—
18. Juni 1819	247	Joseph Fischer von Rauenberg	Zacharias Keller von hier	7	—	10	10	Gg. Michael Obel	Dieser	41	—
26. Febr. 1820	258	Dieser	Andreas Fehlbauer von hier	9	—	10	10	Joh. Greulich Wdt.	Dieser	9	—
27. März 1820	259	Joseph Rothhermel von hier	Georg Fehlbauer von Mühlhausen	50	—	11	11	Joh. Nikolaus Menges	Dieser	15	30
12. März 1820	259	Gg. Michael Föhner von hier	Michael Esel von Epfelsbach	33	—	11	11	Nathas Mosbroder	Dieser	160	—
27. April 1820	250	Gg. Adam Fehlbauer von hier	Joseph Greulich von hier	570	—	12	12	Johannes Föhner	Dieser	16	—
19. April 1820	251	Nikolaus Köhner hier	Martin Föhner von hier	96	—	12	12	Johannes Hartmann	Dieser	7	—
23. Jan. 1821	254	Nikolaus Geiß von hier	Nikolaus Spieß hier	415	—	13	13	Nathas Mosbroder	Adolph Kaiser von hier	25	—
	256	Andreas Guntenerberger von Rauenberg	Michael Krey von hier	8000	—	14	14	Joseph Fehlbauer	Dieser	20	—
6. Febr. 1821	258	Joh. Michael Greulich von hier	Andreas Fehlbauer von hier	600	—	14	14	Lehrer Dumbek	Dieser	60	—
22. April 1821	264	Peter Rathgeber von hier	Christoph Baier von hier	40	—	15	15	Michael Spieß	Dieser	225	—
5. Mai 1821	264	Johannes Greulich von hier	Joseph Greulich von Rauenberg	225	—	17	17	Joh. Greulich Wdt.	Joh. Gg. Greulich von Horenberg	105	—
22. Mai 1821	273	Dieser	Joh. Adolph Hartmann von hier	49	—	17	17	Dieser	Dieser	65	—
28. Mai 1821	273	Nikolaus Greulich	Dieser	41	—	18	18	Dieser	Dieser	160	—
	276	Wolfgang Höhle	Nikolaus Baier von hier	100	—	19	19	Dieser	Dieser	51	—
	278	Joh. Mich. Woll von Rauenberg	Andreas Guntenerberger von Rauenberg	10	—	19	19	Dieser	Dieser	52	—
	179	Nikolaus Spieß von hier	Franz Berger von Wiesloch	24	—	20	20	Gg. Michael Obel	Dieser	28	—
	179	Andreas Guntenerberger v. Rauenberg	Joseph Schneider von Rauenberg	260	—	20	20	Nikolaus Geiß	Dieser	70	—
27. Juli 1821	180	Joseph Greulich von hier	Gg. Joseph Dumbek von hier	24	—	21	21	Nathas Mosbroder	Dieser	65	—
19. Okt. 1821	181	Anton Dumbek u. Konforten	Franz Köhner von hier	239	—	21	21	Dieser	Dieser	40	—
17. Nov. 1821	182	Nikolaus Spieß	Andreas Sieder	52	—	22	22	Lehrer Dumbek hier	Dieser	41	—
5. März 1822	183	Sebastian Geiß u. Konforten	Wendelin Greulich von Bruchsal	225	—	22	22	Joseph Fehlbauer	Dieser	215	—
	185	Joh. Mich. Greulich u. Konforten	Andreas Geiß von hier	445	—	23	23	Michael Geiß	Dieser	121	—
	185	Vogt Fehlbauer von hier	Elisabetha Köhner von hier	175	—	23	23	Johannes Fehlbauer	Dieser	115	—
9. März 1822	187	Joh. Michael Greulich von hier	Andreas Geiß von hier	550	—	24	24	Thaddäus Dum	Dieser	32	—
	188	Dieser	Nikolaus Greulich	100	—	24	24	Nathas Mosbroder von hier	Dieser	83	—
25. April 1822	189	Joh. Nikol. Menges	Elisabetha Fehlbauer von hier	700	—	25	25	Dieser	Dieser	55	—
29. Okt. 1822	195	Johannes Greulich von hier	Vogt Fehlbauer von hier	220	—	25	25	Michael Föhner	Dieser	11	—
20. Nov. 1822	197	Joseph Fehlbauer von hier	Gg. Greulich von Rauenberg	50	—	26	26	Joseph Sieder	Peter Frank von Kronau	60	—
17. Jan. 1823	198	Anton Dumbek mit Konforten	Joh. Rubin von Gießel (Neßbach)	1960	—	26	26	Lehrer Dumbek	Dieser	40	—
13. März 1823	203	Nikolaus Köhner u. Konforten	Dieser	809	—	27	27	Nikolaus Baier	Dieser	50	—
	210	Peter Rathgeber von hier	Christoph Baier von hier	265	—	27	27	Gg. Michael Greulich	Dieser	45	—
	211	Joh. Nikol. Menges	Jacob Menges von Rauenberg	134	—	28	28	Joh. Mik. Menges	Dieser</		

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.		Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.		Betrag der Forderung.		Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.		Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.		Betrag der Forderung.	
Datum.	Seite.					fl.	fr.	Datum.	Seite.					fl.	fr.
19. Sept. 1828	45	Franz Joseph Dumbek		Joh. Adam Ries von Dieheim		10	—	31. Aug. 1829	86	Joh. Nikolaus Menges		Martin Föhner Erben		54	—
"	45	Lehrer Dumbek		Dieser		27	—	"	86	Nikolaus Baier		Dieser		11	—
"	46	Nikolaus Baier		Philipp Kehler von Kronau		19	—	"	87	Johannes Baier		Dieser		12	—
"	46	Johannes Baier		Dieser		21	—	"	87	Zacharias Keller		Dieser		14	—
"	47	Nikolaus Baier		Dieser		5	—	"	88	Nikolaus Baier		Dieser		84	—
"	47	Johannes Baier		Dieser		10	—	21. Jan. 1830	90	Joh. Nikolaus Menges		Joseph Weibel von Malsch		322	—
"	48	Peter Rathgeber		Dieser		10	—	19. April 1830	96	Joh. Greulich Wb.		Joh. Brenzinger von Horenberg		600	—
3. Febr. 1829	51	Joseph Greulich		Mathias Bopp von Bruchsal		81	—	22. April 1830	98	Joh. Michael Greulich		Franz Jakob Greulich von Mülhausen		115	—
"	52	Michael Krey		Dieser		92	—	"	99	Joh. Greulich Wb.		Dieser		25	—
"	52	dto.		Dieser		75	—	24. Jan. 1831	102	Michael Föhner		Peter Frank von Kronau		19	—
"	52	dto.		Dieser		50	—	"	103	Michael Kausch		Dieser		175	—
"	52	dto.		Dieser		26	—	"	104	Gg. Michael Spieß		Dieser		71	—
"	53	dto.		Dieser		125	—	"	104	Joseph Greulich		Dieser		53	—
"	53	dto.		Dieser		110	—	"	105	Joseph Föhner		Dieser		55	—
"	53	Bogt Fehbauer		Dieser		46	—	"	105	Andreas Keller		Dieser		26	—
"	53	Lehrer Dumbek		Dieser		12	—	12. März 1831	107	Johannes Fehbauer		Mathias Dumbek's Erben von hier		33	—
"	54	Gg. Michael Obel		Dieser		19	—	"	108	Andreas Keller		Dieser		8	—
"	55	Joh. Mik. Dumbek von hier		Dieser		20	—	"	109	Joh. Mik. Menges		Nikolaus Baier Erben		300	—
"	55	Joh. Michael Greulich		Dieser		91	—	"	109	Nikolaus Spieß		Gg. Mik. Dumbek Erben		24	—
"	56	Joh. Mik. Menges		Dieser		103	—	16. April 1831	110	Anton Dumbek		Dieser		29	—
"	56	Joh. Michael Greulich		Dieser		96	—	"	111	Franz Joseph Dumbek		Dieser		17	—
"	57	Joseph Fehbauer		Dieser		356	—	30. Juli 1831	112	Joh. Nikolaus Menges		Nikolaus Dumbek		350	—
"	57	Joseph Greulich		Raspar Senger von Bretten		69	—	7. Sept. 1831	116	Gg. Adam Riesel		Jakob Luz von Lhainbach		120	—
"	58	Michael Krey		Dieser		168	—	"	118	Gg. Joseph Dumbek		Gg. Gienpreis von Destrungen		8	—
"	58	Gg. Michael Greulich		Dieser		61	—	"	119	Gg. Adam Riesel		Dieser		65	—
"	59	Bogt Fehbauer		Dieser		136	—	"	120	Joseph Sieber		Dieser		100	—
"	59	Lehrer Dumbek		Dieser		192	—	"	121	Johannes Föhner		Dieser		24	—
"	60	Peter Rathgeber		Dieser		50	—	"	122	Franz Joseph Dumbek		Joh. Greulich von Mülhausen		114	—
"	60	Nikolaus Geis		Dieser		25	—	"	123	Joh. Mik. Greulich		Dieser		50	—
4. Febr. 1829	61	Johann Hartmann		Franz Hielenslab von Philippsburg		66	—	"	124	Joseph Fehbauer		Dieser		100	—
"	61	Nikolaus Spieß		Dieser		172	—	"	125	Michael Krey		Adam Ries von Dieheim		91	—
"	62	Gg. Michael Spieß		Dieser		72	—	5. Okt. 1831	130	Bogt Fehbauer		Dieser		16	—
"	62	Nikolaus Menges		Dieser		140	—	"	131	Peter Rathgeber		Dieser		58	—
"	63	Joh. Michael Greulich		Dieser		115	—	3. Nov. 1831	132	Michael Kausch		Maria Josepha Dum Erben		19	—
"	63	Gg. Michael Obel		Dieser		100	—	Einträge im Pfandbuch Band I.							
"	64	Joh. Michael Föhner		Dieser		10	—	13. März 1815	19	Joseph Rothermel von hier		Thomas Hainers Erben von St. Leon		110	—
"	65	Zacharias Keller		Dieser		5	—	16. Febr. 1819	69	Joseph Köhler von Rauenberg		Andreas Gutenberger Erben von Rauenberg		190	—
"	65	Johannes Greulich Wb.		Dieser		21	—	17. Mai 1819	73	Nikolaus Baier von hier		Friedrich Eschaf von Heidelberg		110	—
"	66	Joh. Michael Greulich		Dieser		397	—	19. Sept. 1820	80	Nikolaus Dumbek		Barrer Hofader von Rothenberg		200	—
18. März 1829	69	Franz Joseph Dumbek		Joh. Kiesel Erben von Rothenberg		28	—	21. Sept. 1820	80	Andreas Geis von hier		Bernhard Greulich Erben von hier		30	—
"	70	Joseph Rothermel		Dieser		13	—	23. April 1821	85	Gertraude Föhne von hier		Nikol. Baier Erben von hier		50	—
"	71	Bogt Fehbauer		Dieser		21	—	28. Aug. 1821	85	Nikolaus Körner von hier		Gemeindekasse hier		48	—
"	71	Peter Rathgeber		Dieser		5	—	26. Sept. 1821	86	Adam Fehbauer Wb. hier		Joh. Gg. Burfard von Biesloch		500	—
12. Juni 1829	73	Joh. Mik. Menges		Karl Kausch von Dieheim		13	—	19. Okt. 1821	97	Gg. Michael Spieß		Joh. Weisenbach von Heidelberg		600	—
"	73	Gg. Michael Obel		Dieser		15	—	23. Juni 1823	103	Apollonia Hartmann		Waldschäfer Kapellfond		80	—
"	74	Joseph Greulich		Dieser		15	—	26. Sept. 1823	105	Peter Rathgeber von hier		Universitätsfond in Heidelberg		100	—
"	75	Joh. Michael Greulich		Dieser		201	—	21. Juni 1824	111	Andreas Sieber		Gemeindekasse hier		245	—
"	76	Joh. Michael Krey		Dieser		19	—	27. Juni 1825	127	Johannes Baier von hier		Kath. Almosenfond Heidelberg		160	—
18. Juli 1829	76/77	Joh. Michael Greulich		Johannes Hartmann von hier		1326	—	2. Sept. 1825	131	Joh. Mik. Dumbek von hier		Barrer Hofader von Rothenberg		70	—
5. Aug. 1829	79	Johannes Föhner		Elisabetha Föhner in Amerika		60	—	5. Okt. 1825	141	Nikol. Körner		Andreas Gutenberger v. Rauenberg		407	—
12. Aug. 1829	80	Gg. Michael Spieß		Joseph Dumbek von hier		125	—	7. Okt. 1825	141	Johannes Baier hier		Gg. Mik. Obel von hier		35	—
"	81	Nikolaus Geis		Dieser		300	—	9. Aug. 1826	146	Nikolaus Föhner hier		Amtskasse Schweigenen		16	—
"	81	Bogt Fehbauer		Dieser		16	—	6. Okt. 1826	147	Gg. Mik. Föhner		Barrer Hofader von Rothenberg		20	—
"	82	Joh. Mik. Menges		Dieser		66	—	4. Juli 1828	153	Joh. Föhner, Vormund		Adolph Kaiser Kinder		200	—
31. Aug. 1829	82	Gg. Michael Greulich		Martin Föhner Erben		46	—	"	154	Joseph Fehbauer, Vormund		Joseph Rothermel Kinder		—	—
"	83	Johannes Föhner		Dieser		240	—	"	154	Gg. Mik. Obel, Vormund		Gg. Kiesel Kinder		—	—
"	83	dto.		Dieser		10	—	5. Juli 1828	154	Joseph Schneider von Rauenberg		Bogt- u. Waisengericht Rauenberg (ist nicht angegeben)		—	—
"	84	Mathias Rosbroder		Dieser		56	—	25. Mai 1829	162	Johannes Baier von hier		Maria Josepha Wächter von Rauenberg		155	—
"	84	Franz Joseph Dumbek		Dieser		31	—	27. Jan. 1831	185	Andreas Keller		Marianna Weider		235	—
"	85	Johannes Hartmann		Dieser		5	—	24. März 1831	187	Gg. Mik. Dumbek		Samuel Maier von Lhainbach		13	—
"	85	Joseph Sieber		Dieser		68	—								

3.444 a. Nr. 2818. Radolfzell. (Auforderung.) Löwenwirth Eugen Eggstein und dessen Ehefrau Agatha, geb. Paul, von Nelsingen haben am 9. v. M. an J. H. F. Tom. Brink in Aalen 1 Morgen 1 Bierling 10 Ruthen Acker auf der Reiben, neben Eduard Grimm und Verkäufer selbst, verkauft.

Der Gemeinderath in Nelsingen verweigert den Eintrag und die Gewähr des Kaufes, weil der Erwerbstitel der Verkäufer im Grundbuch nicht eingetragen ist.

Auf den Antrag der Verkäufer werden alle Diejenigen, welche an dieses Grundstück in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb vier Wochen dahier geltend zu machen, indem sie sonst dem neuen Erwerber gegenüber für verloren erklärt würden.

Radolfzell, den 13. März 1862.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dietrich.

3.438. Nr. 1552. Gernsbach. (Verkaufserkenntnis.)

In Sachen des Paul Zimmer von Hörden gegen unbekanntes Beklagte, öffentliche Aufforderung betr.

Die durch die diesseitige Verfügung vom 3. Januar d. J., Nr. 86, aufgeforderten unbekannteten Personen werden ihrer etwaigen Ansprüche auf die bezeichneten Grundstücke dem neuen Erwerber Paul Zimmer von Hörden gegenüber für verlustig erklärt.

Gernsbach, den 11. März 1862.
Großh. bad. Amtsgericht.
Huber.

3.437. Nr. 3939. Mannheim. (Ausschlusserkennnis.) Alle diejenigen Gläubiger, welche in der Gant der Verlassenschaft des verstorbenen Erpeditors Gustav Kirchbauer von hier ihre Forderungen bis jetzt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Mannheim, den 11. März 1862.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gehlius.

3.444. Nr. 2855. Sinsheim. (Entmündigung.) Philipp Heinrich Hoffmann von Hofenheim wurde heute wegen Geisteschwäche entmündigt und unter Vormundschaft des Georg Neff von da gestellt.

Sinsheim, den 17. März 1862.
Großh. bad. Bezirksamt.
Dito.
vdt. Müller.

3.450. Nr. 2445. Sinsheim. (Urtheil.) Nr. 1264., III. Civ.-Senat.

In Sachen der Ehefrau des Bäckers Ludwig Söhner, Elisabetha, geb. Gieser, zu Sinsheim gegen ihren Ghemann Ludwig Söhner von da, Ehecheidung betreffend, wird auf gepflogene Verhandlungen zu Recht erkannt: Die Ehe des Ludwig Söhner von Sinsheim und der Elisabetha Söhner, geborene Gieser, von da sei auf den Grund harter Missethaten und grober Verunglimpfungen von Seiten des Ghemannes für geschieden zu erklären und Letzterer in die Kosten des Verfahrens zu verfallen.

S. R. W.
Diesen zu Urkund ist dieser Scheidebrief ausgestellt und mit dem größeren Gerichtssiegel versehen worden.

Dieser Scheidebrief wird jedoch als nicht ergangen angesehen und ist wirkungslos, wenn nicht die tragende Ehefrau binnen 2 Monaten dem eingetragenen Rechtskraft desselben bei dem zuständigen Beamten des bürgerlichen Standes sich einfinden und nach vorgängiger Berufung des andern Theiles, resp. seines Vertreters diese Scheidungserlaubnis in das Standebuch eintragen lassen wird.

So geschehen Mannheim, den 17. Februar 1862.
Großh. bad. Hofgericht des Unterhochgerichts.
Schmidt. Reinhard.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht dem abwesenden Beklagten an Eröffnungsstätt.

Sinsheim, den 15. März 1862.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mors.

3.4209 c. Nr. 4116. Bruchsal. (Aufforderung.) Chirurg Karl Vott — biesiger Bürger — hat sich im Jahr 1857 von hier entfernt und seitdem keine Nachricht von sich gegeben, auch hat man auf anderem Wege nichts über ihn erfahren können. Dem gestellten Antrage gemäß wird er aufgefordert, innerhalb Jahresfrist in seine Heimath zurückzukehren oder Nachricht von sich anher zu geben, ansonst er verschollen erklärt und sein Vermögen seinen erbberechtigten Verwandten in fürsorglichen Besitz, gegen Sicherheitsleistung, ausgeliefert werden würde.

Bruchsal, am 13. März 1862.
Großh. bad. Oberamt.
Leiber.

3.436. Nr. 4024. Bruchsal. (Aufforderung.) Der Bürger Jakob Bauer von Helmsheim hat sich im Jahr 1855 von Hause entfernt und bisher keine Nachricht von sich gegeben, auch ist sonst über seinen Aufenthalt nichts bekannt geworden. Er wird dem gestellten Antrage gemäß — aufgefordert,

binnen Jahresfrist zurücksukehren oder Nachricht von sich anher gelangen zu lassen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen den erbberechtigten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegen Sicherheitsleistung ausgeliefert werden würde.

Bruchsal, den 12. März 1862.
Großh. bad. Oberamt.
Leiber.

3.4227. Nr. 2081. Bonndorf. (Erbverladung.) Dem schon seit 1847 an unbekanntem Orte abwesenden Augustin Felle von Lausheim ist auf Ableben seines Bruders Josef Felle von Lausheim eine Erbschaft zugefallen, wegen welcher sich derselbe

binnen 3 Monaten dahier zu melden, oder zu gewärtigen hat, daß sie nach Anfluß obiger Frist lediglich Denjenigen zugeheilt würde, welchen sie zugekommen, wenn er beim Erbanfall nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bonndorf, am 10. März 1862.
Großh. bad. Amtsrevisorat.
Stoll.

3.4266. Nr. 1696. Stodach. (Erbverladung.) Joseph Riede, Tagewerker von Eigeltingen, ist zur Erbschaft seines am 15. November 1861 verlebten Vaters Bernhard Riede, gewesenen Wittwers und Landwirths von Eigeltingen, berufen.

Da derselbe nun schon im Jahr 1857 nach Nordamerika ausgewandert, und dessen jetziger Aufenthaltsort hier unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei der unterzeichneten Stelle zu melden, widrigenfalls die Verlassenschaft seines Vaters Denjenigen zugeheilt wird, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Stodach, den 14. März 1862.
Großh. bad. Amtsrevisorat.
Waldler.

3.4393. Nr. 2106. Durlach. (Erbverladung.) Joh. Gottl. Eduard und Jakob Friedrich Kammerer, Beide von Grünwetterbach, in den Jahren 1848 und 1849 nach Nordamerika ausgewandert, ohne seither über ihren Aufenthaltsort Nachricht gegeben zu haben, sind zur Erbschaft auf Ableben ihrer Mutter, Jakob Kammerer's Wittwe, Katharina Kändler von Grünwetterbach, berufen und werden daher aufgefordert,

binnen 3 Monaten, von heute an, bei unterzeichneter Stelle zur Empfangnahme ihres Erbtheils sich zu melden, widrigenfalls solches Denjenigen zugeheilt würde, welchen es zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Durlach, den 18. März 1862.
Großh. bad. Amtsrevisorat.
Reiff.

Kaiser, Notar.

3.4371. Nr. 3927. Donaueschingen. (Bekanntmachung.) J. M. Armleder von hier hat unter Verzicht auf die mit Erlaß großherzoglicher Kreisregierung vom 14. März 1854, Nr. 6251, ihm übertragene Agentur des Auswanderungsgeschäfts Huth u. Comp. in Neufreistadt um Rückgabe der gestellten Sicherheit gebeten.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Kaution entgegen gesetzt werden wollen,

binnen 6 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit der Nachweisung dahier anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage oder bei der zuständigen Staatsbehörde Beschwerde erhoben worden ist.

Donaueschingen, den 15. März 1862.
Großh. bad. Bezirksamt.
Haas.

3.4416. Nr. 2340. Ettenheim. (Bekanntmachung.) Kaufmann Michael Winterer von Ettenheim hat seine Agentur zur Vermittlung des Transportes von Auswanderern für das Auswanderungsbureau Emil Giehrer in Karlsruhe niedergelegt. Es wird dieses mit dem Bemerken hiermit veröffentlicht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Michael Winterer gestellten Kaution entgegen gesetzt werden wollen,

binnen 6 Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei diesseitiger Stelle mit einer Nachweisung anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage oder bei der zuständigen Staatsbehörde Beschwerde erhoben worden ist.

Ettenheim, den 19. März 1862.
Großh. bad. Bezirksamt.
Rißer.

3.4369. Nr. 5867. Waldshut. (Sägmühle-Erriichtung.) Altbürgermeister Franz Grieder von Schagen beabsichtigt am Abfluß zwischen Tiefen und Albrod auf Schächter Gemartung eine Sägmühle zu errichten, wozu die Pläne auf diesseitiger Registratur zur Einsicht aufliegen.

Etwaige Einsprüche hiergegen sind binnen 14 Tagen dahier vorzutragen, da sonst bei der Vertheilung dieses Gesuchs keine Rücksicht mehr darauf genommen würde.

Waldshut, den 8. März 1862.
Großh. bad. Bezirksamt.
Rieder.

3.4361. Nr. 2449. Bretten. (Erledigte Stelle.) Es ist bei dem diesseitigen Amtsgerichte die Stelle eines Aktuars mit dem festen Gehalt von 400 fl., wozu noch einige Nebenverdienste kommen, zu besetzen, und wollen etwaige Bewerber, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, alsbald sich hier melden. Bemerk wird, daß der Eintritt auch sofort geschehen könnte.

Bretten, den 18. März 1862.
Großh. bad. Amtsgericht.
Epp.